

Immatrikulationsordnung (von Juni 1982) der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) Saarbrücken

Inhaltsübersicht

I. Erwerb der Mitgliedschaft der Fachhochschule

- § 1 Grundsätze
- § 2 Immatrikulationsantrag
- § 3 Nachweis der Vorbildung
- § 4 Einschreibung für Gasthörer
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Aufhebung (Zurücknahme und Widerruf) der Immatrikulation
- § 7 Vollzug der Immatrikulation
- § 8 Studienbuch und Studentenausweis
- § 9 Entscheidung über Versagung, Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

II. Vollzug der Mitgliedschaft

- § 10 Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Rückmeldung

III. Verlust der Mitgliedschaft

- § 13 Grundsätze
- § 14 Exmatrikulation bei Abschluss des Studiums
- § 15 Exmatrikulation auf Antrag
- § 16 Exmatrikulation auf Verfügung des Rektors
- § 17 Vollzug der Exmatrikulation
- § 18 Inkrafttreten

Der Senat der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik) Saarbrücken hat mit Zustimmung des Bischofs von
Trier und des Ministers für Kultus, Bildung und Sport die nachstehende
Immatrikulationsordnung beschlossen:

I. Erwerb der Mitgliedschaft der Fachhochschule

§ 1 Grundsätze

(1) Als Student der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen
(Sozialarbeit/Sozialpädagogik) Saarbrücken kann eingeschrieben werden, wer die
Grundsätze und Zielsetzungen der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen
bejaht, wie sie in der Grundordnung, der Satzung und in den Ordnungen der
Fachhochschule festgelegt sind.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten des Studenten (Mitgliedschaft) der
Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen werden durch die Immatrikulation
erworben.

(3) Voraussetzungen der Immatrikulation sind:

- a) Der Antrag des Bewerbers,
- b) der Nachweis der erforderlichen Vorbildung,
- c) das Fehlen von Immatrikulationshindernissen,
- d) die besondere Zulassung, soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen,
- e) die Entrichtung der Sozialbeiträge,
- f) die schriftliche Anerkennung der Grundordnung und der Satzung der Fachhochschule,
- g) der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes.

§ 2

Immatrikulationsantrag

(1) Die Immatrikulation ist bei der Verwaltung der Fachhochschule innerhalb der Immatrikulationsfrist schriftlich zu beantragen.

(2) Die Immatrikulationsfrist wird vom Rektor festgesetzt. Die Festsetzung wird durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fachhochschule und durch Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

(3) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:

- a) Der vom Bewerber ausgefüllte und unterschriebene Personalbogen,
- b) ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf,
- c) die Nachweise der Vorbildung durch Vorlage beglaubigter Zeugniskopien, evtl. die Nachweise über ein Vorpraktikum,
- d) ein Führungszeugnis nach § 28 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als drei Monate),
- e) ein ärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- f) drei Passbilder,
- g) das Studienbuch, wenn der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule studiert hat,
- h) vorgeschriebene Krankenversicherungsbescheinigung.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 umfasst die Verpflichtung zur Offenbarung der Umstände, die nach dieser Immatrikulationsordnung für die Entscheidung über die Immatrikulation erheblich sind.

(5) Die eingereichten Unterlagen zu Abs. 3 - mit Ausnahme des Studienbuches - verbleiben bei der Verwaltung der Fachhochschule.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor; er zieht zwei vom Senat zu bestimmende Mitglieder der Hochschule zur Beratung bei, von denen eines von der Vollversammlung der Studenten vorgeschlagen wird.

(7) Der Rektor kann die bedingte Immatrikulation genehmigen, wenn der Bewerber glaubhaft nachweisen kann, dass er die unter Abs. 3 geforderten Unterlagen durch besondere Umstände kurzfristig nicht beibringen kann.

(8) Eine Immatrikulationsgebühr wird nicht erhoben, jedoch sind Kosten für das Studienbuch, den Studentenausweis und ein Sozialbeitrag der Studenten zu entrichten.

§ 3 Nachweis der Vorbildung

(1) Die Vorbildung wird nachgewiesen durch:

1. Das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Sozialwesen oder des Telekollegs II, Fachrichtung Hauswirtschaft und Sozialpädagogik, oder
2. das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs oder des Telekollegs II einer anderen Fachrichtung und ein dreimonatiges Fachpraktikum, oder

3. das Abschlusszeugnis des Lehrgangs zum Erwerb der Studienberechtigung für die Fachhochschule für Verwaltung für Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung für Kommissaranwärter und ein dreimonatiges Fachpraktikum, oder
 4. das Abschlusszeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule mit zuerkannter Fachhochschulreife und ein dreimonatiges Fachpraktikum, oder
das Abschlusszeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule ohne Zuerkennung der Fachhochschulreife und ein einjähriges Fachpraktikum, oder
 5. a) die Bescheinigung des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft über den Nachweis des am Gymnasium, Abendgymnasium oder Saarlandkolleg erworbenen schulischen Teils der Fachhochschulreife in Verbindung mit einem einjährigen Fachpraktikum, oder
b) das Versetzungszeugnis in die Abschlussklasse des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Verbindung mit einem einjährigen Fachpraktikum, oder
c) das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 13 eines Gymnasiums mit noch nicht gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 neu gestalteter Oberstufe oder das entsprechende Zeugnis der Versetzung in die Abschlussklasse des Abendgymnasiums oder Saarlandkollegs in Verbindung mit einem einjährigen Fachpraktikums, oder
d) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Reifezeugnis in Verbindung mit einem dreimonatigen Fachpraktikums, oder
 6. den als gleichwertig anerkannten Abschluss eines sonstigen Bildungsganges, oder
 7. die Begabtensonderprüfung nach dem Gesetz Nr. 11 31 vom 20.5.1981 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 333) in Verbindung mit der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit anderer Zeugnisse mit den in Abs. 1 genannten Berechtigungen befindet der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft.
- (3) Der Bewerber muss ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis wird in der Regel geführt durch die in Abs. 1 genannten Zeugnisse, sofern das Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt ist. In allen anderen Fällen wird der Nachweis durch ein entsprechendes Zeugnis erbracht.

§ 4

Einschreibung für Gasthörer

Die Fachhochschule kann sonstigen Personen auf Antrag die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen gestatten (Gasthörer).

§ 5

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber
- a) die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweist (§ 1 Abs. 1 und 3, § 3),
 - b) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - c) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht (§§ 6 und 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder
 - d) an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährdet oder wenn er trotz Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
- (2) Die Immatrikulation ist ferner zu versagen während der Dauer einer Frist, die aufgrund der Vorschriften des § 6 Abs. 3 Satz 3 oder aufgrund einer zur Ausführung

der Vorschriften des § 28 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Vorschrift eines anderen Landes festgesetzt wurde, es sei denn, dass für den Bereich der Fachhochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Immatrikulation ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

a) für den Antrag auf Immatrikulation vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet hat oder

b) zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt hat.

§ 6

Aufhebung (Zurücknahme und Widerruf) der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist auf Antrag des Studenten aufzuheben.

(2) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 5 Abs. 1 und 2 hätte versagt werden müssen. Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) und d) nachträglich eintreten oder die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn der Student, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmeldet; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Über den Widerruf bzw. Versagung nach Satz 3 entscheidet der Rektor.

(3) Die Immatrikulation kann ferner widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Fachhochschule, die Tätigkeit eines Organs der Fachhochschule oder die Durchführung einer Veranstaltung der Fachhochschule behindert oder

b) ein Mitglied der Fachhochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Fachhochschule wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 28 der Grundordnung getroffen worden sind. Mit dem Widerruf ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Fachhochschule ausgeschlossen ist.

(4) In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Immatrikulation nach Abs. 3 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig.

(5) Die Rücknahme sowie der Widerruf der Immatrikulation und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Werden dem Rektor Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 rechtfertigen, so hat er den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden und entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält der Rektor einen Verstoß für gegeben, so legt er das Ergebnis seiner Ermittlungen unverzüglich dem Ausschuss nach Abs. 7 vor. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies

für erforderlich hält. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; er kann sich dabei eines rechtlichen Beistandes bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(7) Über den Widerruf der Immatrikulation nach Abs. 3 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuss, dem angehören:

- a) ein Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt,
- b) ein Professor und ein Student der Fachhochschule sowie
- c) zwei weitere Mitglieder.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die des Studenten ein Jahr und die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) und c) dürfen der Fachhochschule nicht angehören. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Rektors durch den Bischof von Trier, die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats durch den Rektor berufen. Die Tätigkeit dieser Mitglieder ist ehrenamtlich; das Nähere über ihre Entschädigung regelt der Bischof von Trier.

(8) Der Ausschuss nach Abs. 7 ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Im übrigen sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Der Widerruf nach Abs. 3 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

§ 7

Vollzug der Immatrikulation

(1) Die Entscheidung über den Immatrikulationsantrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Immatrikulation wird durch die Eintragung des Bewerbers in die von der Verwaltung der Hochschule geführte Liste des Studenten vollzogen. Der Vollzug der Immatrikulation setzt die Entrichtung der Sozialbeiträge für die Studentenschaft und die Erstattung der Kosten für Studienbuch und Studentenausweis voraus.

§ 8

Studienbuch und Studentenausweis

(1) Der Student erhält ein Studienbuch und einen Studentenausweis.

(2) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist der Verwaltung der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung von Zweitschriften setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

(3) Von der Ausstellung eines Studienbuches kann abgesehen werden, wenn der Student an der Fachhochschule das an einer anderen Hochschule begonnene Studium fortsetzen will und ein gültiges Studienbuch dieser Hochschule vorliegt.

§ 9

Entscheidung über Versagung, Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

(1) Über die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Immatrikulation nach § 5, § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 entscheidet der Rektor, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Versagung, die Rücknahme und der Widerruf nach Abs. 1 haben zur Folge, dass die Zugehörigkeit zur Hochschule als nicht erworben gilt. Das Studienbuch und der Studentenausweis werden vom Sekretariat der Hochschule eingezogen.

II. Vollzug der Mitgliedschaft

§ 10

Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium

Mit erfolgter Immatrikulation übernimmt der Student die Verpflichtung, gemäß der Studienordnung zu studieren und dies durch das Studienbuch nachzuweisen.

§ 11

Beurlaubung

(1) Der Student kann für die Dauer eines Studienjahres aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden.

(2) Die Beurlaubung setzt einen Antrag des Studenten voraus, der innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen ist. Über den Antrag entscheidet der Rektor.

(3) Die Beurlaubung wird in das Studienbuch eingetragen.

(4) Wiederholte Beurlaubung ist zulässig.

§ 12

Rückmeldung

(1) Der Student, der sein Studium an der Fachhochschule fortsetzen will, hat sich bei der Hochschulverwaltung innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist von 14 Tagen zurückzumelden. Vorschriften über die Entrichtung der Sozialbeiträge, die Immatrikulationsfristen und den Vollzug der Immatrikulation gelten sinngemäß.

(2) Erfüllt der Student die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig, so kann der Rektor die Immatrikulation widerrufen.

III. Verlust der Mitgliedschaft

§ 13

Grundsätze

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Abschluss des Studiums (§ 14),

b) durch Aufhebung der Immatrikulation auf Antrag des Studenten (§ 6 Abs. 1),

c) durch Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 6 Abs. 2,

d) durch Aufhebung der Immatrikulation auf Verfügung des Rektors (§ 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 1),

e) durch Widerruf der Immatrikulation gemäß § 6 Abs. 7 und § 9 Abs. 2,

f) wenn die nach dem Studienplan und der Studienordnung erforderlichen Voraussetzungen zu Vordiplom- oder Diplomprüfungen endgültig nicht erbracht werden.

§ 14

Exmatrikulation bei Abschluss des Studiums

Mit Abschluss des Studiums erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Auf Antrag des Studenten kann die Exmatrikulation hinausgeschoben werden, wenn der Betroffene den Willen zu einem Zusatzstudium äußert.

§ 15

Exmatrikulation auf Antrag

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation (§ 6 Abs. 1) ist schriftlich bei der Verwaltung der Hochschule zu stellen. Dem Antrag sind das Studienbuch, der Studentenausweis und die von der Verwaltung der Hochschule auf Weisung des Rektors verlangten Entlastungsbescheinigungen beizufügen.

(2) Die Exmatrikulation wird im Studienbuch vermerkt. Auf Antrag des Studenten wird eine besondere Bescheinigung ausgestellt.

§ 16

Exmatrikulation auf Verfügung des Rektors

(1) Der Rektor kann die Exmatrikulation verfügen:

1. Im Falle des § 12 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 dieser Immatrikulationsordnung,
2. wenn irrtümlich angenommen worden ist, dass der Student den Nachweis der erforderlichen Vorbildung besitzt, ohne dass der Student vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat,
3. wenn der Student

- a) die bürgerlichen Rechte verliert,
- b) nach § 6 des BGB oder einer entsprechenden ausländischen Rechtsvorschrift entmündigt wird,
- c) an einer anderen Hochschule auf seinen Antrag immatrikuliert wird, ohne von der Hochschule zu diesem Zweck beurlaubt worden zu sein,
- d) während seiner Zugehörigkeit zur Fachhochschule an einer Krankheit leidet, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere gefährden kann.

(2) Der Rektor hat die Exmatrikulation im Falle des § 13 f zu verfügen.

(3) Vor der Entscheidung hat der Rektor die in § 2 Abs. 6 genannten Mitglieder des Senates zu hören und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verfügung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Vollzug der Exmatrikulation

Die Exmatrikulation wird durch Austragung des Betroffenen aus der Liste der Studenten vollzogen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1.6.1982 in Kraft.

(2) Entgegenstehende oder gleichlautende Bestimmungen sind mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft gesetzt.